

Satzung

für den Förderverein Jersbeker Park e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jersbeker Park“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jersbek, Kreis Stormarn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel, die Anpachtung und den Betrieb des Jersbeker Parks verwirklicht. Hierzu gehört auch die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Durch alle Maßnahmen des Vereins soll der Jersbeker Park als eines der bedeutendsten Denkmäler der Gartenkultur in Schleswig-Holstein erhalten und für die Öffentlichkeit offen gehalten werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag wirksam.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderinnen und Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Arbeit des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Jersbeker Park zu erhalten und den Verein bei Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch eine volljährige natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten. Diese Personen können auch in den Vorstand des Vereins gewählt werden und in diesem mitwirken, solange sie von der juristischen Person oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts als Vertreterin oder Vertreter benannt sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese können für Einzelpersonen, für Ehepaare, für juristische Personen und für Körperschaften des öffentlichen Rechts in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. April fällig.

(3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates sowie der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren oder dessen Verhinderung von einer Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter, die oder der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder nach § 5 Abs. 3 haben eine einfache Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Wenn niemand widerspricht, wird bei Wahlen ebenfalls offen abgestimmt, andernfalls mit Stimmzettel. Kann bei Wahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter mindestens die oder der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bei juristischen Personen handeln gem. § 5 Abs. 3 für diese die bevollmächtigten natürlichen Personen, die auch als solches wählbar sind. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

(5) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, wo eine gewählte natürliche Person als Vertreterin oder Vertreter einer juristischen Person fungiert und diese die Bevollmächtigung widerruft und die betreffende natürliche Person nicht selbst ebenfalls Mitglied des Vereins ist.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er ist hierzu über wesentliche Vorgänge zu informieren.

(3) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.

(4) Im Übrigen gelten die für den Vorstand geltenden Regelungen sinngemäß auch für den Beirat.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. In der Gründungsversammlung wird die zweite Wahlstelle nur für ein Jahr besetzt. In der Folgezeit gilt auch für diese Wahlstelle die o. g. Wahlzeit von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ein- und Ausgaben des Vereins für das abgelaufenen Vereinsjahr, die Rechnungsbeläge sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende des Vorstands und die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jersbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.